

München, 5. Februar 2025

Beschluss des Aufsichtsrats zur Änderung der Regel 19 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter

Der Aufsichtsrat, gestützt auf die Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind (Zusatzpublikation 3 - ABI. EPA 2025), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7, beschließt:

Artikel 1

Regel 19 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP) wird wie folgt geändert:

„(3) Beschwerden von Bewerbern über den Ablauf der Prüfung werden von der Prüfungskommission nur dann behandelt, wenn sie am Tag der betreffenden Prüfungsaufgabe gemäß den Anweisungen an die Bewerber schriftlich unter Darlegung der Tatsachen vorgebracht werden.“

Artikel 2

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 19 ABVEP tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auch für die Aufgaben A, B, C und D gemäß den ABVEP vom 13. Dezember 2018.

Geschehen zu München am 5. Februar 2025

Für den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende
Michael Liebetanz